

AWV Jade - Newsletter Corona – 25_08_2021

1. Neue Corona-Verordnung 25. August 2021

Mit der am 25. August 2021 in Kraft getretenen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 und dessen Varianten, passt die Landesregierung die Corona-Regelungen den veränderten Rahmenbedingungen an.

Zu den wesentlichen, mit der neuen Corona-Verordnung verbundenen Änderungen gehört, dass zukünftig neben der 7-Tage-Inzidenz der infizierten Personen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwei weitere Leitindikatoren zugrunde gelegt werden und zwar

- die durchschnittliche Hospitalisierungszahl der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner,
- sowie der Anteil der Corona-Patientinnen und -patienten auf den Intensivstationen des Landes.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz [Fälle/100.000] im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt)	>35 bis 100	>100 bis 200	>200
2. Leitindikator „Hospitalisierung“ (Landesweite 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz [Fälle/100.000])	>6 bis 9	>9 bis 12	>12
3. Leitindikator „Intensivbetten“ (Landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit COVID-Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität [%])	>5% bis 10%	>10% bis 20%	>20%

Das Erreichen einer Warnstufe wird durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt festgestellt, wenn mindestens zwei der drei in der oben abgebildeten Tabelle für die Leitindikatoren dargestellten Wertebereiche erreicht werden.

Die maximale Zahl der Intensivbetten in Niedersachsen beträgt 2.424 Betten. Die Hospitalisierungsinzidenz und die Anzahl der belegten Intensivbetten werden anhand der Daten des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt und täglich auf der Internetseite

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

veröffentlicht.

Außerdem gilt ab dem 25.08.2021 landesweit die sogenannte **3G-Regel**. Sie besagt, dass der Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden negativen Testung möglich ist.

Die 3G-Regel greift überall dort, wo entweder

- die Warnstufe 1 per Allgemeinverfügung
- oder aber eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 50 Neuinfizierten pro 100.000 in den letzten sieben Tagen festgestellt worden ist.

Getestet, geimpft oder genesen muss dann sein,

- wer in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe arbeitet oder einen Besuch abstatten möchte,
- wer den Innenbereich von Gastronomie betreten möchte,
- wer an Informations-, Kultur-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltungen in Innenräumen teilnehmen möchte,
- wer Körpernahe Dienstleistungen aller Art in Anspruch nehmen möchte,
- wer Sport im Innenbereich ausüben möchte (beispielsweise in Fitnessstudios, Schwimmbädern oder Sporthallen),
- oder wer in einem Beherbergungsbetrieb übernachten möchte.

Die Testpflicht im Rahmen der neuen 3G-Regelung trifft etwa ein Viertel der Niedersächsischen und Niedersachsen. Die anderen drei Viertel sind entweder bereits geimpft oder genesen oder sie sind als Kinder und Jugendliche von den im Rahmen der 3G-Regelungen vorgeschriebenen Testungen ausgenommen.

Unabhängig von den Warnstufen und der Inzidenz bleiben einige Basisschutzmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung leicht modifiziert in Kraft.

Dazu gehören

- wenn möglich ein Abstandgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen und Gruppen,
- das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich sind,
- ausreichende Hygiene und
- regelmäßiges Lüften.

Aufgrund der hohen Zahl der inzwischen fast 60 Prozent vollständig geimpften Personen, die sich auch in deutlich niedrigeren Hospitalisierungszahlen widerspiegeln, kann auf zahlreiche weitere, in früheren Verordnungen noch enthaltene Schutzmaßnahmen verzichtet werden.

Weggefallen sind insbesondere die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich, Kapazitätsbeschränkungen etwa bei Kultureinrichtungen und Veranstaltungen unter 5.000 Teilnehmenden, Sperrstunden in der Gastronomie, Verkaufsflächenbeschränkungen sowie zahlreiche Detailregelungen für unterschiedliche kleinere Bereiche, wie etwa Seilbahnen, Stadtführungen etc.

Die CoronaVO erhalten Sie anbei als **Anlage_1_CoronaVO**.

In der **Anlage_2_Grafiken_CoronaVO** finden Sie einige Grafiken zur neuen Verordnung, welche sie auch unter dem nachfolgenden Link abrufen können:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2. Kurzarbeitergeld: Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der KuGVO

In der Anlage erhalten Sie den Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung als **Anlage_3_4.ÄnderungsVO_KugVO_Entwurf**.

Der Referentenentwurf sieht vor, den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (Absenkung der Mindestanforderungen, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitssalden, Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld) und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Die Stichtagsregelung zum 30. September 2021 für die Einführung der Kurzarbeit wird damit aufgegeben. Die Verordnung soll voraussichtlich nächste Woche vom Bundeskabinett beschlossen und dann zeitnah im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

3. Bundestag stellt Fortbestehen der epidemischen Lage fest und berät Änderung im IfSG im Aufbauhilfegesetz 2021

Der Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus festgestellt und das Aufbauhilfegesetz 2021 in erster Lesung beraten, dass eine konkretisierende Änderung in § 36 Abs. 10 IfSG vorsieht.

Verlängerung der epidemischen Lage

Auf Antrag der Regierungsfractionen hat der Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Diese war am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 erstmals und ihr Fortbestehen am 18. November 2020, am 4. März 2021 und am 11. Juni 2021 festgestellt worden.

In der Begründung des Antrags heißt es, die Voraussetzungen für die Feststellung der epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 IfSG seien weiterhin gegeben. Die Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehe aufgrund der andauernden Pandemie fort. Die Zahl der Covid-19 Fälle steige in allen Bundesländern wieder an und die pandemische Situation werde durch das Auftreten von Virusvarianten verschärft. Nach wie vor bestehe das vorrangige Ziel darin, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit möglichst zu reduzieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. August eine Änderung des Paragraph 28 a IfSG vorzulegen. Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen soll aufgrund des Impffortschritts nicht mehr zentraler Maßstab sein. Weil die im IfSG genannten Schwellenwerte nicht mehr aktuell seien, sollen die Schutzmaßnahmen gegen die Coronavirus-Krankheit zukünftig an der Covid 19-Hospitalisierungsrate ausgerichtet werden.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder hatten in ihrer Videoschaltkonferenz am 10. August 2021 unter anderem beschlossen, den Bundestag zu bitten, eine Verlängerung der epidemischen Lage über den 11. September 2021 hinaus zu erwägen.

Die Feststellung ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Der Bundestag muss spätestens drei Monate nach Feststellung der epidemischen Lage deren Fortbestehen feststellen, andernfalls gilt die Lage als aufgehoben.

Änderung im Infektionsschutzgesetz

Der Bundestag hat in seiner heutigen Sitzung außerdem einen von CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf „zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Aufbauhilfe 2021‘ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)“ beraten.

Dieses sieht unter anderem eine konkretisierende Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Mit einer Änderung in § 36 Abs. 10 IfSG und Folgeänderungen in § 36 Abs. 11 und § 73 IfSG wird die heute bereits nach § 5 der Corona-Einreiseverordnung geltende Verpflichtung, dass Reisende im Rahmen der Einreise unabhängig von der Art der Beförderung über einen Impf-, Test- oder Genesenennachweis verfügen müssen, durch ein formelles Parlamentsgesetz bestätigt.

Den Gesetzentwurf überlassen wir Ihnen anliegend als **Anlage_4_Aufbauhilfegesetz_Entwurf**.

Die 2. und 3. Lesung wird voraussichtlich am 7. September 2021 stattfinden, der Bundesrat wird am 10. September in einer Sondersitzung über das Aufbauhilfegesetz beraten.